

Aushang bis 15.4.2019  
Angeschlagen am 28.3.2019  
Abgenommen am \_\_\_\_\_



Das Land  
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Gratkorn  
Dr.Karl Renner-Straße 47  
8101 Kirchenviertel

Marktgemeinde Gratkorn  
Eingegangen am  
28. März 2019

Bezirk Graz-Umgebung  
PE 1826

GZ: BHGU-45107/2019-3

Ggst.: Alfred Riemer, 8101 Gratkorn, Grazer Straße 42, gastgewerbliche  
BA, Änderung der BA  
gewerberechtliche Genehmigung

Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag.Dr. Stefan Kaltenbeck,  
Bakk.  
Tel.: +43 (316) 7075-406  
Fax: +43 (316) 7075-333  
E-Mail:  
bhgu\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 28.03.2019

## K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Herr Riemer Alfred hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Änderung der gastgewerblichen Betriebsanlage durch **1. Hinzunahme der Öffnungszeit Sonntag 6 - 4 Uhr, 2. Wegfall des Öltanks und Ölheizung, 3. Hinzunahme von einem weiteren Gastraum und weiteren Lagerräumlichkeiten und Wegfall von ehemaligen Geschäftsflächen im westlichen Hallenbereich, 4. Hinzunahme von Musik (maximal 80 dB, 19-24 Uhr täglich), 5. Hinzunahme einer neuen Gasheizung und neuer maschineller Gastro-Ausstattung, 6. Erweiterung des Gastgartens auf 20 Verabreichungsplätze und 7. Aufstockung auf 13 Parkplätze** auf dem Standort Grst. Nr. 608/4, KG Kirchenviertel, 8101 Gratkorn, Grazer Straße 42, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Montag, den 15.4.2019, ca. 13 Uhr,**

angeordnet. Aufgrund einer davor stattfindenden Verhandlung kann es zu einem leicht verzögerten Verhandlungsbeginn kommen.

**Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:**

An Ort und Stelle: 8101 Gratkorn, Grazer Straße 42



**Aufforderung an den/die Betreiber/in bzw. den/die Konsenswerber/in:**

- Für die Verhandlung möge eine **Sitzgelegenheit samt Tisch** für ca. 8 Personen mit **Stromanschluss** (für die Protokollerstellung am PC) vorbereitet werden
- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen **vertraute Person** teilnehmen
- **Atteste** (Elektro-Attest, CE-Konformitätserklärungen, Inbetriebnahmeatteste etc.) und sonstige relevante Unterlagen mögen griffbereit gehalten werden

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 74 ff, 81, 356, Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

**Verhandlungsleiter: Mag. Dr. Stefan Kaltenbeck, Bakk.**

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640043

**Rechte der Nachbarn:**

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag.Dr. Stefan Kaltenbeck, Bakk.  
(*elektronisch gefertigt*)